

der Landtag am 30. Mai 1933 einer Gesetzesvorlage zu, welche der fürstlichen Regierung besondere Vollmachten erteilte<sup>1</sup>. Aufgrund dieses Gesetzes erliess die Regierung noch am gleichen Tage eine Verordnung, welche die Pressefreiheit in Liechtenstein praktisch ausser Kraft setzte<sup>2</sup>. Mit dieser Verordnung - wesentlich knapper gehalten als das abgelehnte Pressegesetz, aber ebenso wirkungsvoll - konnte die Regierung endlich das durchsetzen, was knapp drei Jahre zuvor auf demokratischem Wege gescheitert war. 1933 konnte die Ergreifung dieser Massnahme - die Aussetzung beziehungsweise die vorübergehende Aufhebung der Pressefreiheit - auch wesentlich besser und stichhaltiger begründet werden. Diese Notverordnung war weitaus mehr im Interesse Liechtensteins geschaffen als das langatmige, pedantische und schikantierende Paragraphenwerk des Jahres 1930!

Im Oktober 1933 entstand als neue politische Bewegung der "Liechtensteiner Heimatdienst", welcher sich gegen das in Liechtenstein bestehende Parteiensystem wandte. Nach und nach wurden innerhalb dieser "Partei" immer mehr deutschfreundliche und antijüdische Tendenzen sichtbar. Besonders die Bürgerpartei - teilweise auch die Volkspartei - hielt sich auf Distanz zum Heimatdienst. Im Jahre 1935 aber kam es zu einer allmählichen Annäherung zwischen dem Heimatdienst und der Volkspartei und schliesslich zur Bildung einer "Nationalen Opposition", und dann Ende 1935 zu einer endgültigen Fusion zwischen der immer profillosen gewordenen Volkspartei und dem Heimatdienst zur "Vaterländischen Union". Die "Liechtensteiner Nachrichten" stellten ihr Erscheinen auf Ende 1935 ein. Das neue gemeinsame Presseorgan dieser neuen Union wurde das "Liechtensteiner Vaterland", welches seit dem Jahresbeginn 1936 erscheint.

<sup>1</sup> LGB1. 8/1933: Art. 1: Der Landtag erteilt der fürstlichen Regierung Vollmacht zur Vornahme aller Massnahmen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, sowie zur Wahrung des Ansehens und der wirtschaftlichen Interessen des Landes erforderlich sind. Art. 4: Dieses Gesetz wird als dringlich erklärt und tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Der Landtag bestimmt den Zeitpunkt des Ausserkrafttretens dieses Gesetzes. (Ausser Kraft gesetzt durch LGB1.8 /1949)

<sup>2</sup> LGB1. 9/1933. Verordnung vom 30. Mai 1933 betreffend Beschlagnahme und Verbot von Druckschriften. Paragraph 1: Die Regierung kann Druckschriften, deren Inhalt geeignet ist, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu gefährden, beschlagnehmen und einziehen.